

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der
Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des
Stromeinspeisungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am
29. April 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
– Drucksache 12/7448 – den von der Bundesregierung
eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des Einsatzes von
Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des
Atomgesetzes**
- Drucksache 12/6908 -

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 20.05.94

Erster Durchgang: Drs. 896/93

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur
Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes
von Steinkohle in der Verstromung
in den Jahren 1996 bis 2005**

§ 1

Zielsetzung

In den Jahren 1996 bis 2005 soll ein angemessener Beitrag deutscher Steinkohle zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

§ 2

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes
zur Verstromung
im Jahre 1996**

Im Jahre 1996 wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt. Hierfür wird durch Gesetz ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes gebildet, dessen Mittel durch eine Abgabe aufgebracht werden.

§ 3

**Finanzierung des Steinkohleeinsatzes
im Zusammenhang mit der Verstromung
in den Jahren 1997 bis 2005**

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen Finanzplafonds von insgesamt sieben Milliarden Deutsche Mark pro Jahr zur Verfügung gestellt.

(2) Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005 sowie die Notwendigkeit und etwaige Höhe eines festzuschreibenden Sockelbeitrages ab 2006 werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt. Dabei werden die Finanzplafonds unter Berücksichtigung der dann gegebenen gesamtwirtschaftlichen und energiewirtschaftlichen Situation sowie haushaltspolitischer Erfordernisse mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt.

Artikel 2

**Gesetz zur Steinkohleverstromung im Jahre 1996
— Viertes Verstromungsgesetz —**

§ 1

Zweck, Verstromungsfonds, Finanzplafond

(1) Im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung im Jahre 1996 soll ein angemessener Anteil deutscher Steinkohle an der Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleistet werden.

(2) Zu diesem Zweck wird ein unselbständiges Sondervermögen des Bundes mit dem Namen „Steinkohleverstromungsfonds 1996“ gebildet. Das Sondervermögen wird vom Bundesamt für Wirtschaft (Bundesamt) verwaltet. Es ist vom übrigen Vermögen des Bundes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Für die Verbindlichkeiten des Fonds haftet der Bund.

(3) Aus den Mitteln des Sondervermögens wird den Bergbauunternehmen ein Finanzplafond in Höhe von insgesamt siebeneinhalb Milliarden Deutsche Mark zur Verfügung gestellt, um ihnen im Jahre 1996 den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung zu ermöglichen. Außer für den in Satz 1 genannten Zweck sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3 darf das Sondervermögen nur für die Kosten der Verwaltung des Fonds verwendet werden.

§ 2

Verwaltung des Steinkohleverstromungsfonds 1996

(1) Der Steinkohleverstromungsfonds 1996 ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 und Artikel 115 Abs. 2 des Grundgesetzes; Artikel 115 Abs. 1 des Grundgesetzes findet auf dieses Sondervermögen keine Anwendung. Auf das Sondervermögen sind die §§ 1 und 25 der Bundeshaushaltsordnung nicht anzuwenden.

(2) Das Bundesamt hat einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft bedarf. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat im Laufe des Jahres 1997 zur Entlastung gesondert Rechnung zu legen.

(3) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundes-

ministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit des Sondervermögens bis zur Gesamthöhe von zwei Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kreditaufnahme erfolgt durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Schatzwechseln nach den in § 20 Abs. 2 des Bundesbankgesetzes vorgesehenen Verfahren oder durch Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein. Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. Die Schuldurkunden werden durch die Bundesschuldenverwaltung ausgefertigt. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Die Abwicklung von Überschüssen und Verbindlichkeiten des Sondervermögens wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung der Schulden des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.

(4) Der Fonds ist nicht rechtsfähig. Er kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden.

§ 3

Zuschüsse an Bergbauunternehmen

(1) Das Bundesamt gewährt auf der Grundlage von Bewilligungsbescheiden Zuschüsse an die Bergbauunternehmen zum Absatz deutscher Steinkohle im Jahre 1996 für den Einsatz in Kraftwerken im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft legt nach Anhörung der Bergbauunternehmen die Aufteilung des in § 1 Abs. 3 genannten Finanzplafonds auf die einzelnen Bergbauunternehmen fest.

(3) Die Bergbauunternehmen haben gegenüber dem Bundesamt durch Nachweis der im Jahre 1996 an Kraftwerke abgesetzten Mengen die zweckgerichtete Verwendung der ihnen zugewiesenen Plafondbeträge zu belegen. Der durchschnittliche Subventionsatz in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten für die gelieferten Mengen darf den Unterschiedsbetrag in Deutscher Mark pro Tonne Steinkohleeinheiten zwischen den durchschnittlichen Produktionskosten des jeweiligen Bergbauunternehmens und dem Preis für Drittländskohle nicht übersteigen. Zahlungen über den nach Absatz 2 für das einzelne Bergbauunternehmen festgelegten Teilplafond hinaus werden nicht geleistet. Nicht für den Steinkohleabsatz an Kraftwerke verwendete Mittel sind von den Bergbauunternehmen an das Bundesamt zurückzuzahlen.

(4) Näheres bestimmt das Bundesministerium für Wirtschaft durch Richtlinien.

(5) Rechtsansprüche auf Zuschußzahlungen werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 4

Verstromungsabgabe

(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht. Diese wird für das Kalenderjahr 1996 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 auf 8,50 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Für das Beitrittsgebiet wird die Verstromungsabgabe als Übergangsregelung auf 4,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt. Sollte diese Festlegung im Ergebnis zu einem im Vergleich zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 1. Oktober 1990 unterschiedlich hohen durchschnittlichen Strompreinsniveau führen, hat die Bundesregierung diesen Prozentsatz durch Rechtsverordnung bis zum 31. Dezember 1993 zu erniedrigen oder zu erhöhen.

(2) Schuldner der Abgabe sind die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes liefern, sowie Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind auch insoweit Abgabeschuldner, als sie bezogenen und nicht bereits mit Abgabe belasteten oder eigenerzeugten Strom selbst verbrauchen. Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.

(3) Die Verstromungsabgabe wird vom Schuldner für jeden Monat ermittelt. Sie bemißt sich

1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung im Jahre 1996 erfolgt,
2. bei Eigenerzeugern nach einem Prozentsatz des Wertes der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ohne Kraftwerkseigenbedarf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zu bestimmen, nach dem die Eigenerzeuger unter Berücksichtigung der Elektrizitätspreise, die vergleichbare Unternehmen zu bezahlen haben, sowie ihrer Selbstkosten den Wert der im eigenen Unternehmen selbst erzeugten und verbrauchten Elektrizität ermitteln.

(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung den in Absatz 1 Satz 2 genannten Prozentsatz für die aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 abzuwandeln.

(5) Bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist der Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2 für die aus der Lieferung von Elektrizität an den Endverbraucher in dem jeweiligen Land erzielten Erlöse nach folgender Formel abzuwandeln:

$$P_i = P \times \frac{D_{i1}}{D_i}$$

Dabei bedeuten:

P = den Prozentsatz der Verstromungsabgabe der für die für Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land erzielten Erlöse,

P = den Prozentsatz nach Absatz 1 Satz 2,

D = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

D = den Durchschnittserlös je Kilowattstunde, den die Elektrizitätsversorgungsunternehmen aus Lieferungen von Elektrizität an Endverbraucher in dem einzelnen Land im Kalenderjahr 1994 erzielt haben.

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat die sich danach für die einzelnen Länder ergebenden Prozentsätze in der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festzulegen; die Prozentsätze sind dabei auf eine Stelle hinter dem Komma zu runden.

(6) Das Bundesministerium für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Abgabe,
2. das Verfahren und die Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung und Zahlung der Abgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

§ 5

Zahlung, Verzinsung, Verjährung und Betreibung der Verstromungsabgabe

(1) Die Abgabe ist für jeden Monat bis zum 16. des folgenden Monats an das Bundesamt zu zahlen. Eine Aufrechnung gegen die Abgabeschuld findet nicht statt.

(2) Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Abgabe oder der Vorauszahlung in Verzug, so ist der rückständige Betrag mit 3 vom Hundert über dem geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.

(3) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Verstromungsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Verstromungsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Für die Festsetzungsverjährung der Abgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(5) Abgabe und Zinsen können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden.

373/94

§ 6

Weitergabe der Belastung

(1) Beruht die Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher auf einem Vertrag, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden ist, so kann das Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Falle der erstmaligen Festsetzung der Abgabe eine Anhebung des Entgeltes für die Elektrizitätslieferung verlangen, für die die erstmalig festgesetzte Abgabe zu entrichten ist. Die Anhebung darf bei einer erstmaligen Festsetzung der Abgabe den nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatz nicht überschreiten.

(2) Die sich aus der Abgabe ergebende Belastung des Endverbrauchers gilt bis zur Höhe des nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebenden Prozentsatzes nicht als Bestandteil der Preise im Sinne der Bundestarifordnung Elektrizität vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2255).

(3) Gibt das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die sich aus der Abgabe ergebende Belastung an Endverbraucher weiter, so sind der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 5 maßgebende Prozentsatz und der absolute Betrag der Belastung unter der Bezeichnung "Verstromungsabgabe zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung nach dem Vierten Verstromungsgesetz" in den Rechnungen über Elektrizitätslieferungen gesondert auszuweisen.

§ 7

Härteklause

(1) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen darf eine Anhebung des Entgelts nach § 6 Abs. 1 nicht verlangen, wenn ein Unternehmen, das als Endverbraucher Elektrizität abnimmt, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes nachweist, daß die sich aus der Anhebung seines Entgelts ergebende Belastung eine unbillige Härte bedeuten würde.

(2) Das Bundesamt stellt auf Antrag des Unternehmens im voraus fest, ob die Belastung im einzelnen Falle ganz oder teilweise eine unbillige Härte bedeuten würde, und erteilt hierüber eine Bescheinigung. Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht. Das Bundesamt hat bei seiner Entscheidung die Belastung der übrigen Endverbraucher zu berücksichtigen.

(3) Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen kann bei der Ermittlung der geschuldeten Abgabe nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 den von dem Unternehmen erzielten Erlös entsprechend der Feststellung des Bundesamtes nach Absatz 2 außer Betracht lassen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten für Eigenerzeuger von Elektrizität, soweit sie diese selbst verbrauchen, entsprechend.

§ 8

Melde-, Aufbewahrungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Bergbauunternehmen, die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskunft zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. die Zuschüsse nach § 3 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
2. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Abgabe nachzuprüfen,
3. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen.

(2) Die Betreiber von Steinkohlekraftwerken haben dem Bundesamt für das Jahr 1996 die monatlichen Steinkohlebezüge für den Einsatz in Kraftwerken jeweils für ein Kalendervierteljahr bis zum 20. des folgenden Monats zu melden. Alle Angaben sind nach Lieferanten, Mengen in Tonnen Steinkohleeinheiten, Preisen in Deutscher Mark je Tonne Steinkohleeinheiten, bei Einfuhren frei deutsche Grenze, und Ursprungsland aufzuteilen.

(3) Die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben, soweit sie dem Bundesamt nicht bereits als Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes bekannt sind, dem Bundesamt bis zum 1. März 1996 zu melden, ob und gegebenenfalls in welchen Mengen sie im Kalenderjahr 1995 Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbereich dieses Gesetzes geliefert oder selbst verbraucht haben. Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1996, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach der Aufnahme zu melden.

(4) Änderungen von Angaben nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich zu melden.

(5) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen angefallen sind.

(6) Die vom Bundesamt beauftragten Personen können zur Erlangung der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Unterlagen und Auskünfte während der üblichen Büro- und Geschäftszeiten Grundstücke, Betriebsanlagen sowie Geschäftsräume der Unternehmen betreten, dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht nehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

(7) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(8) Weigert sich ein Unternehmen, eine Auskunft zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann das Bundesamt die erforderliche Festsetzung im Wege der Schätzung treffen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
2. entgegen § 8 Abs. 2 bis 4 eine vorgeschriebene Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
3. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 Unterlagen nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,
4. entgegen § 8 Abs. 6 das Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen, die Vornahme von Besichtigungen oder Prüfungen oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt.

§ 10

Begriffsbestimmungen

(1) Ein Kraftwerk im Sinne dieses Gesetzes ist eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie mittels Dampf oder Dampf und Gas oder Verbrennungsmotoren. Unerheblich ist es, ob der Dampf oder das Gas in einer Turbo-Generatoren-Anlage völlig zur Stromerzeugung ausgenutzt oder nach nur teilweiser Ausnutzung für andere Zwecke, zum Beispiel für Heiz- und Fabrikationsdampf, genutzt wird.

(2) Steinkohle im Sinne dieses Gesetzes ist auch Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann. Drittlandskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die außerhalb des Bereichs der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle.

(3) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die Elektrizitätsversorgung nach § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes betreiben. Wer Strom an Dritte weitergibt, ohne Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach Satz 1 zu sein, ist im Rahmen dieses Gesetzes einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt, es sei denn, die auf den weitergegebenen Strom zusätzlich anfallende Abgabe unterschreitet eintausend Deutsche Mark im Jahr.

(4) Eigenerzeuger im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen und Betriebe, die Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität betreiben, soweit sie nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von Absatz 3 sind.

373/84

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes

Das Dritte Verstromungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Ersten Gesetzes zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2353) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Das Bundesamt wird als Verwalter des Sondervermögens ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Kredite zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sowie zur Tilgung von Verbindlichkeiten des Sondervermögens bis zur Höhe von sechs Milliarden Deutsche Mark aufzunehmen. Bis zu dieser Höhe kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Kredite werden aus Mitteln des Sondervermögens verzinst und getilgt. Für Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet der Bund; ihre Abwicklung wird durch Gesetz geregelt. Für die Verwaltung des Sondervermögens gelten die Vorschriften über die Verwaltung der Bundesschuld entsprechend.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Antrag des Zuschußempfängers kann die Frist längstens bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Die Verlängerung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Lieferverträge nachweist, die ihn zum Bezug deutscher Steinkohle zum Einsatz in Kraftwerken im Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 in angemessener Höhe verpflichten.“

3. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenherzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen.“

4. § 8 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach einem Prozentsatz der aus der Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher im Geltungsbe- reich dieses Gesetzes erzielten Erlöse, soweit die Lieferung in der Zeit vor dem 1. Januar 1996 erfolgte,“.

5. § 8 Abs. 3a wird wie folgt gefaßt:

„(3a) Der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe wird für das Kalenderjahr 1995 auf 8,50 vom Hundert festgesetzt. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat durch Rechtsverordnung für das Kalenderjahr 1995 bei Elektrizitätsversorgungsunternehmen den in Satz 1 genannten Prozentsatz für die aus Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher in den einzelnen Ländern erzielten Erlöse nach Maßgabe des Absatzes 5 festzulegen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Verzugszinsen gilt § 197 BGB entsprechend.“

b) Folgende Absätze 2a und 2b werden eingefügt:

„(2a) Der Abgabeschuldner hat eine Erklärung über die Ausgleichsabgabe beim Bundesamt einzureichen, in der er die Abgabe selbst zu berechnen hat. Das Bundesamt setzt die Ausgleichsabgabe durch Bescheid fest. Die §§ 164 und 165 der Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.“

(2b) Für die Festsetzungsverjährung der Ausgleichsabgabe sind die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Erfolgt eine Aufnahme der Elektrizitätserzeugung oder der Elektrizitätslieferung nach dem 1. Januar 1975, ist dies dem Bundesamt binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes oder nach der Aufnahme zu melden.“

b) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Die zur Erteilung von Auskünften nach den Absätzen 1 bis 5 erforderlichen Unterlagen sind über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzubewahren.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. entgegen § 13 Abs. 5a Unterlagen nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.“

Artikel 4

Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt

geändert durch Artikel 6 Abs. 77 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

“(2 a) Bei Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, die der Erzeugung von Elektrizität dienen, gilt Absatz 2 Nr. 3 mit der Maßgabe, daß zur weiteren Vorsorge gegen Risiken für die Allgemeinheit die Genehmigung nur erteilt werden darf, wenn auf Grund der Beschaffenheit und des Betriebs der Anlage auch Ereignisse, deren Eintritt durch die zu treffende Vorsorge gegen Schäden praktisch ausgeschlossen ist, einschneidende Maßnahmen zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen außerhalb des abgeschlossenen Geländes der Anlage nicht erforderlich machen würden; die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse sind in Leitlinien näher zu bestimmen, die das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Satz 1 gilt nicht für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, für die bis zum 31. Dezember 1993 eine Genehmigung oder Teilgenehmigung erteilt worden ist, sowie für wesentliche Veränderungen dieser Anlagen oder ihres Betriebes.“

2. § 9a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stilllegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet oder als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden (direkte Endlagerung).“

Artikel 5

Gesetz zur Änderung des Stromspeisungsgesetzes

Das Stromspeisungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2633) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 1
Dieses Gesetz regelt die Abnahme und die Vergütung von Strom, der ausschließlich aus Wasserkraft, Windkraft, Sonnenenergie, Deponiegas, Klärgas oder aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft oder der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, durch öffentliche Elektrizitätsversorgung:
Unternehmen. Nicht erfasst wird Strom

1. aus Wasserkraftwerken, Deponiegas oder Kläranlagen oder aus Anlagen, in denen der Strom aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen aus der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz gewonnen wird, mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt sowie

2. aus Anlagen, die zu über 25 % der Bundesrepublik Deutschland, einem Bundesland, öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen oder Unternehmen gehören, die mit ihnen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes verbunden sind, es sei denn, daß aus diesen Anlagen nicht in ein Versorgungsgebiet dieser Unternehmen eingespeist werden kann."

2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Die Vergütung beträgt für Strom aus Wasserkraft, Deponiegas und Klärgas sowie aus Produkten oder biologischen Rest- und Abfallstoffen der Land- und Forstwirtschaft sowie Klärgasanlagen der gewerblichen Be- und Verarbeitung von Holz mindestens 20 vom Hundert des Durchschnittserlöses je Kilowattstunde aus der Stromabgabe von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an alle Letztverbraucher."

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 3 Nr. 3 tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(3) Artikel 5 tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

29.04.94

Wi - Fz - U

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der
Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des
Stromeinspeisungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 226. Sitzung am 29. April 1994 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes - Drucksachen 12/6908, 12/7448 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/7448 - Nummer II der BeschluÙempfehlung - angenommen.

...

Förderung erneuerbarer Energien

1. Eine umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung erfordert eine verstärkte Anwendung erneuerbarer Energien.

Diese müssen neben der Energieeinsparung einen wichtigen und wachsenden Beitrag zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas leisten, indem sie CO₂-Emissionen vermindern. In Deutschland wurde in Teilbereichen bereits ein sehr hoher technologischer Stand erreicht. So hat die Bundesregierung seit 1982 die Entwicklung der Photovoltaik mit 825 Mio DM, die Windenergie mit 196 Mio DM und die Energiegewinnung aus Biomasse mit 68 Mio DM durch ihr Forschungsprogramm "Erneuerbare Energien" gefördert. Darüberhinaus gab es für Photovoltaik und Windenergie Förderprogramme zur Markteinführung. Besonders die Windenergie erhielt durch diese Maßnahmen zusammen mit der Förderung durch das Stromerzeugungsgesetz bedeutenden Auftrieb, was durch die zunehmende Zahl der Anlagen belegt ist. Die Photovoltaik wurde auf einen hohen technischen Stand gebracht, der jetzt das verstärkte eigene Engagement der Unternehmen rechtfertigt, die in diesem Bereich tätig sind.

Eine vom Kernforschungszentrum Karlsruhe im Auftrag der Bundesregierung durchgeführte "Technikfolgenabschätzung zum Thema Nachwachsende Rohstoffe" zeigt, daß die Energiegewinnung aus Biomasse stärker als bisher gefördert werden sollte. Die Untersuchung hält ein Energiepotential aus Stroh, Restholz und gezielt angebauten Energiepflanzen von 30 - 50 Mio t/a Steinkohleeinheiten (SKE) für erschließbar, das sind rund 6 - 10 Prozent des Primärenergieverbrauchs in Deutschland im Jahr 1992. Die genannten erschließbaren Mengen entsprechen einem CO₂-Minderungspotential von etwa 60 bis 100 Mio t jährlich. Gegenwärtig werden in Deutschland ca. 1000 Mio t CO₂ jährlich emittiert.

Erneuerbare Energien einschließlich Biomasse können in Entwicklungsländern die Energieversorgungslage verbessern helfen. Dazu ist es aber erforderlich, daß bei uns die Technik entwickelt und erprobt wird. Dies entspricht auch der Haltung, die der Bundeskanzler gegenüber den Entwicklungsländern auf der Klimakonferenz in Rio de Janeiro vertreten hat.

1573/94

2. Um diese Ziele zu erreichen, sind zusätzliche Marktanreize zugunsten der erneuerbaren Energien erforderlich. Daher sollen in einem befristeten Programm Investitionskostenzuschüsse zu Anlagen der Nutzung erneuerbarer Energien bis zu 5 Megawatt gewährt werden. Das Programm soll breit angelegt sein und auch Biomasse miteinbeziehen.

Die Einzelheiten der Fördertatbestände sollen durch Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft festgelegt werden, die der Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen bedürfen.

12 Seiten

09.05.94

Empfehlungen
der Ausschüsse

Wi - Fz - U

zu Punkt

der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

A

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),

der Finanzausschuß (Fz) und

der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Fz
Bei
Annahme
entfallen
die Ziffern
2 bis 6

1. a) Das Gesetz zu überarbeiten,

und

/

b) seinem Beschluß die in den Anlagen 1 bis 4 wiedergegebenen Anträge als Material für den Vermittlungsausschuß beizufügen.

Ausgeliefert am 10. MAI 1994

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 1 (Zielsetzung) soll die deutsche Steinkohle in den Jahren 1996 bis 2005 einen angemessenen Beitrag zur Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleisten. Es kann nicht heute schon entschieden werden, ob und inwieweit im Falle eines ab 2001 zurückgeführten Finanzplafonds ein angemessener Verstromungsanteil gewährleistet werden kann. Ein ausreichend wirksames Instrumentarium zur Reduzierung der Verstromungsbeihilfen ist durch die EG-Beihilfeentscheidung vom 28.12.1993 gegeben. Sie zwingt den Bergbau zu nachhaltigen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen. Die Notwendigkeit einer Regelung über gültiges EU-Recht hinaus ist nicht erkennbar.

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

3. Zu Artikel 1 (§ 4 - neu - Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

In Artikel 1 ist nach § 3 folgender § 4 einzufügen:

"§ 4

Härteklausele

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Finanzplafonds sind an den Mittelbedarf anzupassen, wenn es den Bergbauunternehmen durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern einzuhalten.

(2) Näheres wird durch eine Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt."

Begründung:

Der Beihilfebedarf hängt neben den in den Beschlüssen der Kohlerunde von 1991 enthaltenen Mengenanteilen und der real degressiv angesetzten Kostenentwicklung im Bergbau insbesondere ab von den Importkohlenpreisen und den Dollarkursen. Die beiden letzteren sind vom Bergbau weder zu vertreten noch zu beeinflussen. Es ist daher eine Härteklausele vorzusehen für solche Fälle der Entwicklung des Wettbewerbspreises, in denen die mengenmäßigen Lieferverpflichtungen des Bergbaus gegenüber der Elektrizitätswirtschaft trotz der geforderten realen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen im Rahmen des Finanzplafonds nicht in zumutbarer Weise erfüllt werden können.

U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

4. Zu Artikel 2 (§ 4 Abs. 1 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 ist in § 4 der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Mittel des Sondervermögens werden durch eine Verstromungsabgabe aufgebracht, die für das Kalenderjahr 1996 auf 8,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 3 festgesetzt wird. Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind von der Abgabe befreit."

Begründung:

Die neuen Länder einschließlich Berlin sind angesichts der erheblichen Struktur- und Arbeitsmarktprobleme im eigenen Bereich nicht in der Lage, weitere Belastungen zu tragen. Es ist auch angesichts der bereits jetzt höheren Strompreise in diesen Ländern nicht akzeptabel, daß neben den Lasten, bedingt durch die Braunkohle, zusätzlich Abgaben für den Steinkohlebergbau erhoben werden, die bereits bestehende Wettbewerbsnachteile verstärken. Der bis jetzt zu zahlende "Kohlepfennig" hat im Westteil Berlins zu einer überdurchschnittlichen Erhöhung der Strompreise geführt. Im Zuge des Zusammenwachsens beider Stadthälften ist eine Gleichbehandlung des gesamten Gebiets von Berlin mit den neuen Ländern geboten.

Wi
U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

5. Zu Artikel 4 (Siebentes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes)

Artikel 4 ist zu streichen.

Begründung:

Mit Artikel 4 wird der nicht sachgerechte Versuch gemacht, nur unzureichend und kurzfristig eröffnete Perspektiven für die heimischen Energien Braun- und Steinkohle, Energieeinsparung und erneuerbare Energien mit einer langfristigen Sicherung der Kernenergienutzung zu verknüpfen. Über die weitere Nutzung der Kernenergie bestehen in der Bevölkerung, unter den Ländern, in den Parteien und in der Energiewirtschaft völlig unterschiedliche Auffassungen. Sie lassen sich durch dieses Gesetz nicht überbrücken. Ferner genügen die vorgesehenen unbestimmten Rechtsbegriffe in Artikel 4 nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände.

Wi
U
Entfällt
bei
Annahme
von Ziff. 1

6. Zu Artikel 5 (§ 1 und § 3 Stromeinspeisungsgesetz)

Artikel 5 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 sind in § 1 Satz 1 nach dem Wort "Klärgas" das Wort ", Grubengas" und nach dem Wort "Holz" die Wörter "oder aus zurückgewonnener Druck-, Pump- und Wärmeenergie oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen" einzufügen;
- b) in Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:
"1. aus Anlagen mit einer installierten Generatorleistung über 5 Megawatt,";
- c) in Nummer 1 ist in § 1 Satz 2 am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 3 anzufügen:
"3. aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, deren Summe aus erzeugter elektrischer und genutzter thermischer Energie weniger als 70 vom Hundert des gesamten jährlichen Energieeinsatzes ist.";
- d) in Nummer 2 sind in § 3 Abs. 1 in Satz 1 nach dem Wort "Klärgas" das Wort ", Grubengas" und nach dem Wort "Holz" die Wörter "oder aus zurückgewonnener Druck-, Pump- und Wärmeenergie oder aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen" einzufügen.

Begründung:

Das vom Gesetz anerkannte Erfordernis der CO₂-Minderung und Ressourcenschonung durch eine Einspeiseregulierung, die künftig auch für Reststoffe aus der Holzver- und -bearbeitung gelten soll, gilt auch für weitere Fälle der dezentralen rationellen Energienutzung.

Das Gesetz ist daher um die für den Klimaschutz wichtigen Techniken der Kraft-Wärme-Kopplung und Energierückgewinnung zu ergänzen. Andernfalls würden Chancen zum Klimaschutz verlorengehen und nutzbare Energien in vielen Fällen ungenutzt bleiben, so daß zusätzliche klimawirksame Emissionen bei der Stromerzeugung entstehen würden.

B

7. Der **federführende Wirtschaftsausschuß**
und der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat die Annahme nachstehender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat fordert die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionskostenzuschüsse und/oder steuerliche Hilfen. Ohne ein solches Programm und ohne marktwirtschaftliche Steuerungselemente zur Mobilisierung von Energiesparpotentialen ist das beschlossene Ziel einer CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.

C

8. Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfiehlt dem Bundesrat, darüber hinaus festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Begründung:

Nach den Beratungen im Deutschen Bundestag sieht das Gesetz in Artikel 4 Nr. 1 in § 7 Abs. 2a Satz 1, 2. Halbsatz des Atomgesetzes vor, daß die bei der Auslegung der Anlage zugrunde zu legenden Ereignisse in Leitlinien näher zu bestimmen sind, die das zuständige Bundesministerium nach Anhörung der Obersten Landesbehörden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der Erlaß von Leitlinien des Bundes über die Auslegungsanforderungen war bislang lediglich in der Strahlenschutzverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedurfte, vorgesehen (§ 28 Abs. 3). Ausweislich der Begründung des Bundestages soll die Aufnahme der Ermächtigung in das Atomgesetz eine gesteigerte Verbindlichkeit gegenüber Dritten bewirken. Eine solche rechtliche Wirkung läßt sich nach den im Grundgesetz vorgesehenen Regelungsformen nur durch eine Rechtsverordnung und -mittelbar - durch Allgemeine Verwaltungsvorschriften erzielen. Für beide Formen ist zwingend die Zustimmung des Bundesrates vorgesehen (Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 85 Abs. 2 GG sowie § 54 Abs. 2 AtG). Wenn nunmehr beabsichtigt ist, eine gleiche Bindungswirkung durch eine Leitlinie zu erreichen, die ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden soll, bedarf zumindest die entsprechende Ermächtigungsgrundlage der Zustimmung des Bundesrates.

Antrag

des Landes Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Mecklenburg - Vorpommern,
Niedersachsen, Sachsen - Anhalt und Thüringen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes

Punkt 26 der 652. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates
am 5. Mai 1994

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß
Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgenden Gründen zu verlangen:

Zu Art. 1 (Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung in den Jahren 1996 bis 2005)

1. In § 2 werden die Worte "siebeneinhalb Milliarden" durch die Worte "sieben Milliarden" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

"Finanzierung des Steinkohleeinsatzes im Zusammenhang mit der Verstromung in den Jahren 1997 bis 2005

(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen folgende Finanzplafonds zur Verfügung gestellt:

1997:	6,5 Milliarden Deutsche Mark
1998:	6,0 Milliarden Deutsche Mark
1999:	5,0 Milliarden Deutsche Mark
2000:	4,0 Milliarden Deutsche Mark

(2) Die Art der Mittelbeschaffung für die Jahre 1997 bis 2005, die Abwicklung bestehender Defizite der Verstromungsfonds, die Höhe der Finanzplafonds für die Jahre 2001 bis 2005, sowie die etwaige Notwendigkeit und Höhe eines festzuschreibenden Sockelbetrages ab 2006 werden gemeinsam in einem Gesetz geregelt. Dabei werden die Finanzplafonds mit Wirkung ab 2001 weiter zurückgeführt."

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt die Abkoppelung der Subventionshöhe von der Fördermenge. Er hält jedoch die vorgeschlagenen Finanzplafonds für deutlich zu hoch. Eine Reduzierung sowie eine spürbare stufenweise Rückführung des Subventionsumfangs bereits ab 1996 sind dringend geboten. Der Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit mag im Hinblick auf den internationalen Steinkohlemarkt und die Rohstoffreserven, insbesondere in den neuen Ländern, die staatliche Finanzierung der Steinkohleverstromung im bisherigen Umfang nicht länger zu rechtfertigen. Die verbleibende regional- und arbeitsmarktpolitische Motivation für Verstromungsbeihilfen muß sich in den Gesamtzusammenhang der wirtschaftspolitisch möglichen Maßnahmen einfügen und u.a. berücksichtigen, daß auch andere - zukunftsorientierte - Wirtschaftszweige von der derzeitigen konjunkturellen Entwicklung stark betroffen sind.

Die eingesparten freiwerdenden Subventionen sind für die Förderung von Arbeitsplätzen in Zukunftstechnologien, vor allem auch in den vom Subventionsabbau betroffenen Ländern, zu verwenden.

Der Bundesrat ist auch zum stufenweisem Abbau von Erhaltungssubventionen in vergleichbaren anderen Bereichen bereit.

^{neu}
Antrag ~~Hessen~~, Saarland, Schleswig-Holstein

zum Gesetz zur
Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung, zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromspeisungsgesetzes.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Der Art. 1 ist wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) § 3 Abs. 2, Satz 2 ist zu streichen.

Begründung: Nach § 1 (Zielsetzung) soll die deutsche Steinkohle in den Jahren 1996 bis 2005 einen angemessenen Beitrag zu Erzeugung von elektrischer Energie und Fernwärme in Kraftwerken gewährleisten. Es kann nicht heute schon entschieden werden, ob und inwieweit im Falle eines ab 2001 zurückgeführten Finanzplafonds ein angemessener Verstromungsanteil gewährleistet werden kann. Ein ausreichend wirksames Instrumentarium zur Reduzierung der Verstromungsbeihilfen ist durch die EG-Beihilfentscheidung vom 28.12.1993 gegeben. Sie zwingt den Bergbau zu nachhaltigen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen. Die Notwendigkeit einer Regelung über gültiges EU-Recht hinaus ist nicht erkennbar.

b) Nach § 3 wird ein § 4 eingeführt:

§ 4 (Härteklausel)

(1) Die in den §§ 2 und 3 genannten Finanzplafonds sind an den Mittelbedarf anzupassen, wenn es den Bergbauunternehmen

durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenherzeugern einzuhalten.
(2) Näheres wird durch eine Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft bestimmt.

Begründung: Der Beihilfebedarf hängt neben den in den Beschlüssen der Kohlerunde von 1991 enthaltenen Mengenanteilen und der real degressiv angesetzten Kostenentwicklung im Bergbau insbesondere ab von den Importkohlenpreisen und den Dollarkursen. Die beiden letzteren sind vom Bergbau weder zu vertreten noch zu beeinflussen. Es ist daher eine Härteklauseel vorzusehen für solche Fälle der Entwicklung des Wettbewerbspreises, in denen die mengenmäßigen Lieferverpflichtungen des Bergbaus gegenüber der Elektrizitätswirtschaft trotz der geforderten realen Kostensenkungen und Produktivitätssteigerungen im Rahmen des Finanzplafonds nicht in zumutbarer Weise erfüllt werden können.

c) Der Begründungstext im Gesetz des Bundestages ist den Änderungen zu a) und b) entsprechend anzupassen.

2. Artikel 4 (Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) ist aufzuheben.

Begründung: Mit ihm wird der nicht sachgerechte Versuch gemacht, nur unzureichend und kurzfristig eröffnete Perspektiven für die heimischen Energien Braun- und Steinkohle, Energieeinsparung und erneuerbare Energien mit einer langfristigen Sicherung der Kernenergieanutzung zu verknüpfen. Über die weitere Nutzung der Kernenergie bestehen in der Bevölkerung, unter den Ländern, in den Parteien und in der Energiewirtschaft völlig unterschiedliche Auffassungen. Sie lassen sich durch dieses Gesetz nicht überbrücken. Ferner genügen die vorgesehnen unbestimmten Rechtsbegriffe in Art. 4 nicht dem verfassungsrechtlichen Gebot der Bestimmtheit gesetzlicher Tatbestände.

3. Art. 4 a (Änderung des Stromerzeugungsgesetzes) ist so zu ändern, daß Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (Heizkraftwerke bis 3 MW) in den Kreis der begünstigten Anlagen aufgenommen werden.

Begründung: Die Gesetzesänderung beschränkt sich lediglich auf die Begünstigung der Abfallholzverwertung, bezieht die Kraft-Wärme-Kopplung (bis 3 MW) wiederum nicht ein, ist insgesamt unzureichend und wird der energiepolitischen und ökologischen Bedeutung der Energieeinsparung und der erneuerbaren Energien nicht gerecht. In einem ersten Schritt ist die kleintechnische Kraft-Wärme-Kopplung als eine der wirksamsten Maßnahmen der rationellen Energieverwendung zu begünstigen.

4. Darüber hinaus empfiehlt der Wirtschaftsausschuß dem Bundesrat folgende EntschlieÙung zu fassen: Der Bundesrat fordert die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionskostenzuschüsse und/oder steuerliche Hilfen. Ohne ein solches Programm und ohne marktwirtschaftliche Steuerungselemente zur Mobilisierung von Energiesparpotentialen ist das beschlossene Ziel einer CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.

Antrag

der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen

zum

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der
Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des
Stromeinspeisungsgesetzes**

Punkt 26 der 652. Sitzung des Finanzausschusses des Bundesrates am
05. Mai 1994

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz gemäß
Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des
Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2

In §4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 (neu) ersetzt:

Die Verstromungsabgabe wird in den in Artikel 1 des Einigungsver-
trages genannten Ländern nicht erhoben.

Begründung:

Im Rahmen eines energiepolitischen Konsenses kann es nicht
hingenommen werden, daß ein nationaler Energieträger, die
Steinkohle, über eine von allen Bürgern zu tragende Abgabe
auf Dauer subventioniert wird. Eine solche Regelung führt zu
einer Verzerrung des Wettbewerbs zwischen der subventionier-
ten Steinkohle und der nicht subventionsbedürftigen Braun-
kohle mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die
Braunkohleförderländer.

Darüber hinaus ist eine Mehrbelastung der Elektroenergie-
verbraucher in den neuen Ländern und Berlin auch in der auf
4,25 v. H. ermäßigten Höhe unter dem Aspekt, daß in den neuen
Ländern und Berlin bereits jetzt, also ohne Kohlepfennig,
überdurchschnittlich hohe Strompreise zu zahlen sind, nicht
hinnehmbar. Sie würde die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft
in den neuen Ländern und Berlin nicht unwesentlich beein-
trächtigen und damit den Bemühungen um einen wirtschaftlichen
Aufschwung zuwiderlaufen.

Insoweit dauert der Anlaß für die im Einigungsvertrag festge-
legten besonderen Bedingungen der neuen Länder nicht nur
unverändert an. Vielmehr stiegen die Kosten erheblich stärker
als zum Zeitpunkt der Formulierung des Einigungsvertrages
angenommen, so daß die Ausklammerung der Stromverbraucher in
den neuen Ländern und Berlin hinsichtlich jeglicher finan-
zieller Mehrbelastungen über 1995 hinaus unverzichtbar ist.

Antrag
des Landes Niedersachsen

- 12 -

zum

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromerzeugungsgesetzes**

- Drs. 373/94 -

Der Finanzausschuß empfiehlt dem
Bundesrat, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77
Abs. 2 GG aus folgendem Grunde einberufen wird:

"Art. 4 des Gesetzesbeschlusses ist zu streichen."

Regündung:

1. Der Gesetzentwurf dient eine nicht sachgerechte Verknüpfung der Sicherung des Einsatzes heimischer Steinkohle in der Verstromung mit der weiteren energiewirtschaftlichen Kernenergienutzung vor. Es handelt sich um zwei energiepolitische Sachverhalte unterschiedlicher Natur, die in einen kausalen Zusammenhang gestellt werden, der tatsächlich nicht gegeben ist.
2. Der Gesetzesbeschuß bleibt mit seiner atomrechtlichen Teilregelung hinter den Notwendigkeiten und der Ankündigung der Bundesregierung zu Beginn der 12. Legislaturperiode zurück, das Atomgesetz zu einem modernen Umweltgesetz fortzuentwickeln.
3. Der Gesetzesbeschuß verfolgt in seinem atomrechtlichen Teil insofern eine falsche Zielsetzung, als die weitere energiewirtschaftliche Kernenergienutzung festgeschrieben werden soll. Da es auch nach Jahrzehntelangem Betrieb von Kernkraftwerken nicht gelungen ist, die räumlich und zeitlich unbegrenzten Gefahren und Risiken für Mensch und Umwelt durch radioaktive Belastung auszuschließen und die Entsorgung der laufenden Kernkraftwerke im nationalen und internationalen Rahmen zu lösen, ist eine grundsätzliche Weichenstellung erforderlich, welche die Zweckbestimmung des Atomgesetzes auf das Ende der Nutzung der Atomenergie ausrichtet und die dafür notwendigen Einzelregelungen trifft.

18.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zum Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes wird der Vermittlungsausschuß gem. Artikel 77 Abs. 2 GG aus folgenden Gründen angerufen:

1. Artikel 1 § 3 Abs. (1) wird wie folgt gefaßt:

"(1) In den Jahren 1997 bis 2000 werden den Bergbauunternehmen jährlich um jeweils 0,5 Mrd. DM reduzierte Finanzplafonds zur Verfügung gestellt."

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

...

Begründung:

Zum Abbau der Gesamtbelastung sowie insbesondere auch zur Entlastung der revierfernen Gebiete sind ab 1997 die dem Bergbauunternehmen zur Verfügung zu stellenden Finanzplafonds jährlich um 0,5 Mrd. DM zu reduzieren. Bei einer Ausgangshöhe von 7,5 Mrd. DM im Jahre 1996 würde im Jahr 2000 ein deutlich reduzierter Plafond von 5,5 Mrd. DM erreicht werden.

2. Artikel 2 § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichem Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.

Die Berücksichtigung des Anteils der regenerativen Energiequellen bei der Berechnung des landesspezifischen Abgabesatzes führt zu keinem Einnahmeausfall beim Verstromungsfonds.

4. Artikel 3 Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2 a. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichem Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.

19.05.94

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Strahmenseisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß Nr. 1 Buchst. a der Drs. 373/1/94 eine Mehrheit erhält, wird Nr. 1 Buchst. b der Drs. 373/1/94 wie folgt gefaßt:

"b) seinem Beschluß die in den Anlagen 1 bis 5 wiedergegebenen Anträge als Material für den Vermittlungsausschuß beizufügen"

Die neue Anlage 5 ist beigelegt.

Ausgellefert am 19. MAI 1994

...

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der
Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des
Stromeinspeisungsgesetzes
BR-Drs. 373/94

1. Artikel 2 § 4 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Abgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichem Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.

2. Zu Artikel 2 § 4 Absatz 5:

a) In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird die Formel wie folgt gefaßt:

$$"P_L = P \times \frac{D_B}{D_L} \times \frac{100 - R_L}{100 - R_B} "$$

b) In § 4 Abs. 5 wird der Punkt in Satz 2 durch ein Komma ersetzt und folgender Text angefügt:

"R_L = den prozentualen Anteil regenerativer Energiequellen an der Stromerzeugung in dem einzelnen Land,
R_B = den prozentualen Anteil regenerativer Energiequellen an der Stromerzeugung im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Kalenderjahr 1994."

...

Begründung:

Stromerzeugung aus regenerativen Energien trägt bereits zur Sicherheit der Stromversorgung bei. Gleichzeitig führt die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen zur Minderung der CO₂-Emissionen und zur Schonung der Ressourcen. Bei dieser Art der Stromerzeugung sollen die Verbraucher deshalb nicht in gleicher Weise finanziell zur Stützung der Kohleverstromung herangezogen werden. Die Berücksichtigung erfolgt länderspezifisch durch Ergänzung der bestehenden Regionalisierungsformel für die Berechnung der Abgabesätze der einzelnen Länder.

Die Berücksichtigung des Anteils der regenerativen Energiequellen bei der Berechnung des landesspezifischen Abgabesatzes führt zu keinem Einnahmeausfall beim Verstromungsfonds.

3. Artikel 3 Nummer 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2 a. § 8 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:

Die Ausgleichsabgabe wird nicht erhoben bei Eigenerzeugern von Elektrizität, deren Erzeugungsanlagen insgesamt eine Nennleistung von nicht mehr als ein Megawatt oder bei ausschließlichem Einsatz regenerativer Energien von nicht mehr als fünf Megawatt aufweisen."

Begründung:

Die erweiterte Freistellung der Eigenerzeuger von der Abgabepflicht soll nur für Anlagen auf der Basis regenerativer Energien gelten.

19.05.94

Antrag

des Freistaates Sachsen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 4 in der Drucksache
373/1/94 folgendes beschließen:

Zu Art. 2 (§ 4 Abs. 1 Viertes Verstromungsgesetz)

In Artikel 2 sind in § 4 Absatz 1 Sätze 3 und 4 wie folgt zu fassen und zusätzlich um Satz 5
zu ergänzen:

"Für das Beitrittsgebiet, einschließlich Berlin, wird die Verstromungsabgabe als
Übergangsregelung auf 4,25 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Abs. 3
festgesetzt. Sollte diese Festsetzung zu einem im Vergleich zum Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990, ausschließlich Berlin,
unterschiedlich hohen durchschnittlichen Strompreisniveau führen, hat die Bundesregierung
bis zum 31. Dezember 1995 diesen Prozentsatz durch Rechtsverordnung entsprechend zu
erhöhen, zu ermäßigen oder ganz wegfallen zu lassen. Dabei darf der durchschnittliche
Strompreis des jeweiligen Bundeslandes im Beitrittsgebiet, einschließlich Berlin, durch die
Erhebung der Ausgleichsabgabe das durchschnittliche Strompreisniveau der Bundesländer
außerhalb des Beitrittsgebietes, ausschließlich Berlin, nicht übersteigen".

Begründung:

Konkretisierung, daß die Verstromungsabgabe im Beitrittsgebiet,
einschließlich Berlin, in dem Maße nicht erhoben wird, wie dort
das Strompreisniveau - beispielsweise aufgrund des hohen

...

Investitionsbedarfes - höher liegt als im Durchschnitt des übrigen Bundesgebietes.

Im Zuge des Zusammenwachsens beider Stadthälften Berlins und wegen des im Westteil Berlins historisch bedingt höheren Strompreisniveaus ist eine Gleichbehandlung von Berlin als Ganzem mit den übrigen neuen Bundesländern geboten.

19.05.94

Antrag
des Landes Brandenburg

**Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes**

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Vermittlungsausschuß wird gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund angerufen:

Artikel 2, § 1 ist durch einen Absatz 4 zu ergänzen:

- "(4) Das im Beitrittsgebiet erfaßte Volumen des Sondervermögens wird in diesem Erfassungsgebiet für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt."

Begründung:

Durch einen hohen Investitionsbedarf im Energiebereich sind die neuen Länder im Vergleich zum gesamten Bundesgebiet überdurchschnittlichen Belastungen ausgesetzt.

Die Energiewirtschaft, insbesondere die Braunkohlewirtschaft, darf in diesen Ländern nicht schlechter gestellt werden als im übrigen Bundesgebiet. Dies gilt um so mehr, seitdem im Gesetz § 10 Abs. 2 Teile der Braunkohleförderung eine Unterstützung erfahren, die sich nicht auf das Beitrittsgebiet beziehen. Die im Beitrittsgebiet erhobenen Mittel sollen für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt werden. Dies betrifft die Förderung von modernen Energietechnologien im Kraftwerksbereich und bei den Wärmekraftkopplungsanlagen, der erneuerbaren Energie und von Energieeinsparmaßnahmen, neben den bestehenden Förderprogrammen.

Ausgeliefert am 19. MAI 1994

Antrag

des Saarlandes

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Für den Fall, daß die Anrufung des Vermittlungsausschusses keine Mehrheit enthält, möge der Bundesrat beschliessen:

1. Der Bundesrat hält eine Festlegung der Degressionsraten beim Kohleplafonds ab 2001 zum jetzigen Zeitpunkt für verfehlt.
2. Der Bundesrat fordert die Einführung einer Härteklausele für den Fall, daß es den Bergbauunternehmen durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern einzuhalten.
3. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß das im Beitrittsgebiet erfaßte Volumen des Sondervermögens dort für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt wird.
4. Der Bundesrat hält die Verknüpfung der Steinkohlefinanzierung mit atomrechtlichen Regelungen für nicht sachdienlich.
5. Der Bundesrat schlägt die weitere Einbeziehung von Techniken zur Energierückgewinnung und Kraft-Wärme-Koppelung in das Stromeinspeisungsgesetz vor.

Ausgeliefert am 20. MAI 1994

Bundesrat

Drucksache 373/7/94

20.05.94

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung
und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Punkt 20 der 669. Sitzung des Bundesrates am 20. Mai 1994

Der Bundesrat möge beschließen:
Der Entschließungsantrag des Landes Saarland soll
in Ziffer 4 wie folgt gefaßt werden:

Der Bundesrat lehnt die an politische Erpressung
grenzende Verknüpfung der Steinkohlefinanzierung
mit einer Novellierung des Atomgesetzes nachdrücklich
ab.

Ausgeliefert am 20. MAI 1994

20.05.94**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zur Sicherung des Einsatzes von Steinkohle in der Verstromung und zur Änderung des Atomgesetzes und des Stromeinspeisungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 669. Sitzung am 20. Mai 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 29. April 1994 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

1. Der Bundesrat fordert die Ausarbeitung und gesetzliche Absicherung eines Programms zur Förderung der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien durch Investitionskostenzuschüsse und/oder steuerliche Hilfen. Ohne ein solches Programm und ohne marktwirtschaftliche Steuerungselemente zur Mobilisierung von Energiesparpotentialen ist das beschlossene Ziel einer CO₂-Reduzierung nicht erreichbar.
2. Der Bundesrat hält eine Festlegung der Degressionsraten beim Kohleplafonds ab 2001 zum jetzigen Zeitpunkt für verfehlt.

Der Bundesrat fordert die Einführung einer Härteklausele für den Fall, daß es den Bergbauunternehmen durch Einflüsse, die diese nicht zu vertreten haben, nicht möglich ist, Lieferverpflichtungen gegenüber den Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern einzuhalten.

Der Bundesrat hält es für notwendig, daß das im Beitrittsgebiet erfaßte Volumen des Sondervermögens dort für strukturfördernde Maßnahmen im Energiebereich eingesetzt wird.

Der Bundesrat hält die Verknüpfung der Steinkohlefinanzierung mit atomrechtlichen Regelungen für nicht sachdienlich.

Der Bundesrat schlägt die weitere Einbeziehung von Techniken zur Energierückgewinnung und Kraft-Wärme-Koppelung in das Stromeinspeisungsgesetz vor.